

Anlage 2: Fachliche Anlage für die Prüfungsordnung der Universität Kassel für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter im Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften

§ 1

Für den Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften wird am FB 02 gemäß § 4 der Prüfungsordnung ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 2

Für den Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften gelten gemäß § 3 der VO als verwandte Tätigkeitsbereiche insbesondere Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bei privaten und öffentlichen Kultureinrichtungen. Darüber hinaus können auch andere Ausbildungs- und Berufstätigkeiten durch den Prüfungsausschuss als verwandt mit dem Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften anerkannt werden. Die Nähe der nachgewiesenen Ausbildungs- und Berufstätigkeiten zum Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften muss im Antrag auf Zulassung dargelegt und auf Nachfrage dem Prüfungsausschuss erläutert werden. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Ausbildungs- und Berufstätigkeiten in einem dem Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften verwandten Bereich nachweisen, müssen dem Prüfungsausschuss gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der VO den erfolgreichen Abschluss qualifizierter Weiterbildungskurse im Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften nachweisen.

§ 3

Die Prüfung gemäß § 6 der VO besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form einer vierstündigen Klausur sowie aus einem 60-minütigen Prüfungsgespräch.

(1) Schriftliche Prüfung:

- a) Die schriftliche Prüfung besteht in ihrem ersten Teil aus der Bearbeitung eines fachlich relevanten Themas in Form eines Essays. Dabei soll insbesondere gezeigt werden, ob ein komplexes Thema systematisch behandelt werden kann und ob relevante Zusammenhänge aufgezeigt werden können. Außerdem soll überprüft werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über die für das Fachstudium notwendigen schriftsprachlichen Ausdrucksfähigkeiten verfügt.
- b) Im zweiten Teil der schriftlichen Prüfung werden mathematische sowie englische Grundkenntnisse abgeprüft.

(2) Mündliche Prüfung:

- a) In der mündlichen Prüfung werden anhand von fachlich relevanten Themen die für das Fachstudium erforderlichen Grundkenntnisse sowie die dafür notwendigen mündlichen Ausdrucksfähigkeiten in der deutschen und der englischen Sprache überprüft. Dazu reicht der Kandidat/die Kandidatin mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin eine Themenliste mit fünf Themenvorschlägen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein, die mit diesem abzustimmen und von ihm zu genehmigen sind. Ein Themenvorschlag muss sich auf Kenntnisse zur deutschen Sprache und Literatur beziehen, für einen weiteren müssen zur Erläuterung englische Sprachkenntnisse notwendig sein.
- b) Wird die Prüfung gemäß § 6 der Prüfungsordnung nicht in deutscher Sprache durchgeführt, tritt an die Stelle der Überprüfung der fachlich relevanten Ausdrucksfähigkeiten in deutscher Sprache diejenige in der für die Prüfung festgelegten Sprache. Die Regelungen zur Bestimmung der Prüfungsthemen bleiben davon unberührt.